Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

vom 15.06.2007 (Stand 01.08.2015)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)[1)], Artikel 11a, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 45a Absatz 3, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)[2)], *****

beschliesst:

1 Anstellungsverhältnis

*1.1 … **

Art. 1 * *…*

*1.2 Anstellung für Stellvertretungen **

Art. 2 *Grundsatz*

[1] Die Schulleitung prüft, ob der Ausfall einer Lehrkraft schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht stattfindet.

Art. 3 *Anstellungsbehörde*

[1] Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

[2] Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird. *****

Art. 4 *Probezeit*

[1] Bei Anstellungen für Stellvertretungen gibt es keine Probezeit. *****

---

1) BSG 430.250
2) BSG 430.251.0

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 *Entschädigung und Gehalt* *

[1] Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird, werden im Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilsmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. *

[2] Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht. *

[3] Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Absatz 1 wider Erwarten länger als einen Monat, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst. *

[4] … *

Art. 6–7 * *…*

Art. 8 *Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen* *

[1] Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. *

[2] Bei Abwesenheiten von Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen, kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden. *

Art. 9 *Auflösung*

[1] Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.

[2] Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für weniger als einen Monat eingegangen worden sind, können auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.

[3] Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für mehr als einen Monat eingegangen worden sind, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

*1.2a Anstellung für Fachreferentinnen und Fachreferenten **

Art. 9a * *Begriff*

[1] Eine Fachreferentin oder ein Fachreferent ist eine von extern hinzugezogene Person, die Spezialkenntnisse eines bestimmten Sach- oder Aufgabengebiets vermittelt. Sie übernimmt keine Stellvertretungsfunktion.

Art. 9b * *Anstellungsbehörde*

[1] Die Schulleitung stellt Fachreferentinnen und Fachreferenten an.

Art. 9c * *Probezeit*

[1] Bei Anstellungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten gibt es keine Probezeit.

Art. 9d * *Entschädigung und Gehalt*

[1] Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden in der Regel im Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilsmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

[2] Fachreferentinnen und Fachreferenten, die mehr als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

[3] Unterrichtet bei einer Anstellung nach Absatz 1 eine Fachreferentin oder ein Fachreferent wider Erwarten mehr als 320 Einzellektionen pro Schuljahr, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.

[4] … *****

Art. 9e * *Auflösung*

[1] Anstellungsverhältnisse von Fachreferentinnen und Fachreferenten können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

*1.2b Anstellung von Klassenhilfen **

Art. 9f * *Begriff*

[1] Eine Klassenhilfe unterstützt die Lehrkraft während des Unterrichts in alltäglichen, nicht direkt unterrichtsrelevanten Handlungen.

Art. 9g * *Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft*

[1] Die Anstellungsbehörde legt die Einsatzmöglichkeiten und das Pflichtenheft von Klassenhilfen fest.

Art. 9h * *Probezeit*

[1] Bei Anstellungen von Klassenhilfen gibt es keine Probezeit.

Art. 9i * *Entschädigung*

[1] Klassenhilfen werden im Einzellektionenansatz gemäss dem Ansatz im Anhang 1 entschädigt. Im Ansatz sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilsmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

Art. 9k * *Auflösung*

[1] Anstellungsverhältnisse von Klassenhilfen können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Klassenhilfe oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

*1.2c Ferienanteil bei befristeten Anstellungsverhältnissen **

Art. 9l *

[1] Dauert ein befristetes Anstellungsverhältnis mehr als einen Monat, aber weniger als ein Semester, wird ein Ferienanteil an das Gehalt angerechnet.

1.3 Weiterbildung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation

Art. 10

[1] Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt ein Gesuch um Weiterbildung bewilligen, sofern dadurch der Erwerb von Kompetenzen für die geplante Übernahme von neuen, nicht dem bisherigen Berufsauftrag entsprechenden Aufgaben innerhalb des Schuldienstes oder auf dem externen Arbeitsmarkt gewährleistet wird.

[2] Bei der Beurteilung des Gesuchs werden zusätzlich die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt, insbesondere das Lebens- und Dienstalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs um Weiterbildung.

[4] Für die Ausrichtung der Beiträge gilt Artikel 174 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV[1)]).

1a Sondereinstufung *

Art. 10a *

[1] Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn *

a die Anstellungsbehörde Probleme bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten nachweist,
b die betroffene Lehrkraft im entsprechenden Berufsfeld tätig war und
c die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft das Nachholen der Ausbildung vereinbart hat.

[2] Die Anstellungsbehörde hat ein begründetes Gesuch an die für die Einstufung zuständige Stelle im Einzelfall zu stellen.

[3] Die für die Einstufung zuständigen Stellen verfügen mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion und der Abteilung Berufsschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

[4] Die Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden.

---

1) BSG 153.011.1

Art. 10b *

[1] Unterrichten Lehrkräfte der Volksschule mit einem Diplom einer höher eingereihten Schulstufe auf einer tiefer eingereihten, wird auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV verzichtet, wenn damit der Unterricht sichergestellt wird.

2 Besondere Leistungen

2.1 Fahrkosten

Art. 11 *Grundsatz*

[1] Lehrkräfte haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für dieselbe Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schul- und Arbeitsorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen. *****

[2] Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen.

[3] Bei Erreichen der Mindestwegstrecke von 20 Kilometern werden bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln die gesamten Billettkosten entschädigt. Für Schulleitungsmitglieder besteht ein Anspruch auf ein Billett erster Klasse, für die Lehrkräfte auf ein Billett zweiter Klasse. *****

[4] Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 PV.

[5] Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zum Wohnort. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann auf Antrag des zuständigen Instituts der Pädagogischen Hochschule Bern Ausnahmen bewilligen für Studierende, die wegen Lehrermangel am Projekt «Einsatz von Studierenden im Schuldienst» der Erziehungsdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen. *****

Art. 12 *Lehrkräfte für Spezialunterricht*

[1] Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 Kilometern verzichtet.

[2] Fahrkosten werden auch ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt sind.

[3] Der Standort des Büros wird für die Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt, falls er innerhalb des Bereichs der Schul- und Arbeitsorte liegt.

Art. 13 *Abweichungen*

[1] Auf Antrag der Lehrkraft können die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen Abweichungen von Artikel 11 Absätze 1 und 2 bewilligen. *****

2.2 Andere Spesen

Art. 14

[1] Vom Schulträger geregelt und zu seinen Lasten gehen *****

a ***** andere Spesen, als die im Artikel 11 genannten,
b ***** allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit.

3 Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

3.1 Beschäftigungsgrad

Art. 15 * *Erhöhung des Pflichtpensums bei Einzelunterricht und Kleingruppen* *****

[1] Unterrichten Lehrkräfte Einzelpersonen (Einzelunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie folgt erhöht:

a auf der Sekundarstufe II um drei Wochenlektionen,
b in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 114 Jahreslektionen.

[2] Unterrichten Lehrkräfte eine Gruppe von zwei bis fünf Lernenden (Kleingruppenunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie folgt erhöht:

a auf der Sekundarstufe II um zwei Wochenlektionen,
b in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 76 Jahreslektionen.

Art. 16 *Maximaler Beschäftigungsgrad*

[1] Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen den maximal entlöhnten Beschäftigungsgrad nach Artikel 47 LAV, wird das Gehalt nur bis zum maximal zulässigen Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Eine allfällige Gehaltskürzung wird auf der am tiefsten eingestuften Teilanstellung vorgenommen. *****

Art. 16a * *Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen*

[1] Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV sind durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet bei

a der teilweisen oder vollständigen Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einer Behinderung in eine Regelklasse oder in eine besondere Klasse,
b schwierigen Klassenzusammensetzungen.

[2] In Fällen gemäss Absatz 1 können die Lehrkräfte mit einer Lektion pro Woche entlastet werden.

[3] Für die gleichzeitige Integration mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können die Lehrkräfte mit höchstens zwei Lektionen pro Woche entlastet werden.

[4] Bei Stellenteilungen können die Entlastungslektionen nach Absatz 2 und 3 auf die Lehrkräfte aufgeteilt werden.

[5] Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht gemäss Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV[1)]) erteilen.

Art. 16b * *Entlastung für Lehrkräfte wegen Anfahrtszeiten*

[1] Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, die durch Anfahrtszeiten zwischen den verschiedenen Schulorten im Rahmen einer Anstellung ausserordentlich belastet sind, werden für die zurückgelegte Wegstrecke entlastet mit

a einer halben Lektion für 500 bis 1500 Kilometer pro Semester,
b einer Lektion für 1501 bis 2500 Kilometer pro Semester,
c eineinhalb Lektionen für 2501 bis 3500 Kilometer pro Semester,
d zwei Lektionen ab 3501 Kilometern pro Semester.

[1)] BSG 432.271.1

3.2 Individuelle Pensenbuchhaltung und Altersentlastung

Art. 17 *Äufnung der Altersentlastung*

[1] Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung ist je auf Beginn des folgenden Schuljahres zu fällen. Ein Wechsel während des Schuljahres ist nicht möglich.

Art. 18 *Führung*

[1] Für das in der individuellen Pensenbuchhaltung gesammelte Guthaben und die geäufnete Altersentlastung ist für jede Teilanstellung ein separates Konto zu führen. Zur Ermittlung des gesamten Saldos sind die einzelnen Teilanstellungen zu addieren

[2] Die Konti werden jährlich abgerechnet und durch die Schulleitung und die Lehrkraft visiert.

3.3 Unbezahlter Urlaub

Art. 19

[1] Bei unbezahlten Urlauben mit einer Dauer von weniger als einem Semester wird das Gehalt einschliesslich eines entsprechenden Ferienanteils sistiert.

[2] Bei unbezahlten Urlauben bis zu einer Woche wird kein Ferienanteil berechnet.

4 … *

Art. 20 * …

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 *Aufhebung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1),
2. Weisungen vom 10. Mai 2001 über die Entschädigung von Einzellektionen,
3. Weisungen vom 5. August 1998 über die Anstellung von Lehrkräften, die im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Universität ausüben,
4. Weisungen vom 31. März 1998 über die Voraussetzungen für die unbefristete Anstellung als Lehrkraft,

5. Weisungen vom 27. Juni 1997 zum Beschäftigungsgrad von Lehrkräften des Spezialunterrichts am Kindergarten und an der Volksschule.

Art. 22 *Inkrafttreten*

[1] Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

A1 Anhang 1: Einzellektionenansätze (zu den Artikeln 5 Absatz 1, 9d Absatz 1 und 9i)

Art. A1-1 *

[1] Beträge in Franken pro gehaltene Lektion[1)]

Stufe	Stellvertretungen Ansatz A[2)]: Alle Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt	Stellvertretungen Ansatz B[3)]: Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt	Fachreferentinnen und Fachreferenten[4)]: Mindestansatz	Fachreferentinnen und Fachreferenten[5)]: Maximalansatz[6)]	Klassenhilfen[7)]
Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire, Primarstufe	65	48	48	105	30

[1)] Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion passt die Ansätze im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils an.

[2)] Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.

[3)] Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.

[4)] Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und dem Maximalansatz selber festzulegen.

[5)] Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und dem Maximalansatz selber festzulegen.

[6)] Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Rahmen des Schulbudgets den Maximalansatz höher festlegen, wenn sie keine Lehrkraft finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.

[7)] Lektionendauer = 60 Min.

Stufe	Stellvertretungen Ansatz A[)]: Alle Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt	Stellvertretungen Ansatz B[)]: Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt	Fachreferentinnen und Fachreferenten[)]: Mindestansatz	Fachreferentinnen und Fachreferenten[)]: Maximalansatz[)]	Klassenhilfen[)]
Sekundarstufe I, Besondere Klasse, Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), Sonderschule	77	57	57	123	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	80	59	59	128	
Atelier, Lehrwerkstatt (praktischer Unterricht)[1)]	60	44	44	95	
Gymnasium, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschule	111	82	82	177	
Berufsfachschule (Unterricht in GK 13)	92	68	68	147	
Berufsfachschule (Unterricht in GK 10)	83	61	61	132	

1) Lektionendauer = 60 Min.

Stufe	**Stellvertretungen Ansatz A[)]: Alle Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt**	**Stellvertretungen Ansatz B[)]: Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt**	**Fachreferentinnen und Fachreferenten[)]: Mindestansatz**	**Fachreferentinnen und Fachreferenten[)]: Maximalansatz[)]**	**Klassenhilfen [)]**
Handelsmittelschule und kaufm. Berufsfachschule: WRG, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	98	72	72	157	
Höhere Fachschule, NDS	115	86	86	186	
Vorbereitende Kurse, Weiterbildung	98	72	72	157	

Bern, 15. Juni 2007 Der Erziehungsdirektor: Pulver

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
15.06.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	07-70
27.06.2008	01.08.2008	Ingress	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 5 Abs. 1	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 6	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 8 Abs. 1	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 16 Abs. 1	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 16a	eingefügt	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 16b	eingefügt	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 20	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. A1-1	geändert	08-72
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1.1	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 1	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1.2	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 3 Abs. 2	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 4 Abs. 1	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5	Titel geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 1	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 2	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 3	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 4	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 6	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 7	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1.2a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9b	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9c	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9d	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9e	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 10a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 13 Abs. 1	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 4	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 20	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. A1-1	geändert	10-52
28.04.2014	01.08.2014	Ingress	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 5 Abs. 4	aufgehoben	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 8	Titel geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 8 Abs. 2	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9d Abs. 4	aufgehoben	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Titel 1.2b	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9f	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9g	eingefügt	14-46

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9h	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9i	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9k	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Titel 1.2c	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9l	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2015	Art. 10a Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 11 Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 11 Abs. 5	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 13 Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, a	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, b	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 15	Titel geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 15	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. A1-1	geändert	14-46
01.04.2015	01.08.2015	Art. 10b	eingefügt	15-32

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	15.06.2007	01.08.2007	Erstfassung	07-70
Ingress	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Ingress	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Titel 1.1	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 1	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Titel 1.2	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 3 Abs. 2	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 4 Abs. 1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5	17.06.2010	01.08.2010	Titel geändert	10-52
Art. 5 Abs. 1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 5 Abs. 1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 2	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 3	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 4	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 4	28.04.2014	01.08.2014	aufgehoben	14-46
Art. 6	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 6	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 7	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 8	28.04.2014	01.08.2014	Titel geändert	14-46
Art. 8 Abs. 1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 8 Abs. 2	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Titel 1.2a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9b	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9c	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9d	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9d Abs. 4	28.04.2014	01.08.2014	aufgehoben	14-46
Art. 9e	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Titel 1.2b	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9f	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9g	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9h	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9i	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9k	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Titel 1.2c	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9l	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Titel 1a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 10a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 10a Abs. 1	28.04.2014	01.08.2015	geändert	14-46
Art. 10b	01.04.2015	01.08.2015	eingefügt	15-32
Art. 11 Abs. 1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 11 Abs. 3	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 11 Abs. 5	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 13 Abs. 1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 13 Abs. 1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 14 Abs. 1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 14 Abs. 1, a	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 14 Abs. 1, b	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 15	28.04.2014	01.08.2014	Titel geändert	14-46
Art. 15	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 16 Abs. 1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 16a	27.06.2008	01.08.2008	eingefügt	08-72
Art. 16b	27.06.2008	01.08.2008	eingefügt	08-72
Titel 4	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 20	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 20	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. A1-1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. A1-1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. A1-1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46